

Amtsblatt

Nr. 57

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Feststellung Leitindikator "Neuinfizierte" mehr als 50	1337
Öffentliche Bekanntmachung 2. und 3. Sitzung des Kreiswahlausschusses für das Wahlgebiet "Landkreis Göttingen" für die Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) und die Kreiswahl am 12.09.2021	1339

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mehr als 50 beträgt.
2. Mit Wirkung ab dem 12.09.2021 gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die unter Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung bei einem Leitindikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 greifen.
3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.09.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 14.08.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von über 10, aber nicht mehr als 35 außer Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 24.08.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedene Schutzmaßnahmen, die an eine Zahl der Leitindikatoren „Neuinfizierte“, „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ nach § 2 Abs. 3-5 Nds. Corona-Verordnung geknüpft sind – auch Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt. Dieser lag im Landkreis Göttingen nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50. Am 06.09.2021 betrug der Leitindikator „Neuinfizierte“ 58,2, am 07.09.2021 61,6, am 08.09.2021 61,9, am 09.09.2021 64,7 und am 10.09.2021 60,5.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung sind damit nach § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung gegeben.

Sollte der Leitindikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten werden, werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch Allgemeinverfügung feststellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.09.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 14.08.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von über 10, aber nicht mehr als 35 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 10.09.2021

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köhler)



Öffentliche Bekanntmachung

**2. und 3. Sitzung des Kreiswahlausschusses
für das Wahlgebiet „Landkreis Göttingen“
für die Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats)
und die Kreiswahl am 12. September 2021**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch den Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich bekannt, dass die 2. und 3. Sitzung des Kreiswahlausschusses mit den jeweils festgesetzten Tagesordnungen an den folgenden Terminen

im Sitzungssaal 018/019 im Kreishaus Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
stattfinden.

Zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses: 13.09.2021 um 14:00 Uhr

1. Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) am 12. September 2021,
2. Verschiedenes.

Dritte Sitzung des Kreiswahlausschusses: 16.09.2021 um 16:00 Uhr

1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Kreiswahl am 12. September 2021
2. Verschiedenes.

Für den Fall der Notwendigkeit einer Stichwahl ist eine weitere Sitzung des Kreiswahlausschusses für den **29.09.2021 um 16:00 Uhr** vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu diesen Sitzungen hat.

Hinweis:

Ich bitte Sie, zum Schutz aller Anwesenden und vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus am Tag der Sitzung einen Corona-Schnelltest oder Selbsttest durchzuführen. Halten Sie sich bitte außerdem an die geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen.

Göttingen, 10.09.2021

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Fachdienst Innere Dienste

zuständig:
Frau J. Bock

E-Mail:
Bock.J@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2705